

115

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 253/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Esther K [REDACTED],

1 E [REDACTED] Ave., N [REDACTED] Y [REDACTED], N.Y. [REDACTED], USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

A [REDACTED]straße 3, M [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. Mai 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuchs, Dr. Thumm, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 6. April 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Die Behörde hat sich für ihre Ermessensentscheidung, Abhilfe zu versagen, vor dem Landgericht in erster Linie und unabhängig von weiteren Erwägungen darauf berufen, die Klägerin sei mit ihrem Abhilfebegehren nicht in angemessener Zeit, vielmehr erst lange nach Ablauf der Frist in Abschnitt II Nr. 2 der Zweitverfahrensrichtlinien hervorgetreten (Schriftsatz vom 23. Januar 1978). Die Begründung hat sie in der Berufungsinstanz aufrechterhalten (Schriftsätze vom 18. und 25. Oktober 1978). Die Auslegung der Parteierklärung des Beklagten trifft der Revisionsrichter selbständig, ohne an die Auffassung des Tatrichters gebunden zu sein.

115

- 3 -

Diese Ermessensermäßigung trägt die Entscheidung der Behörde. Die Klägerin hat im Verfahren vor der Behörde keine Gründe genannt, weshalb sie erst so spät mit ihrem Begehren hervortrat. Die Behörde konnte sich deshalb mit dem Hinweis auf die Veräumung der Frist der Zweitverfahrensrichtlinien begnügen (BOH RzW 1978, 144). Auf die erst gegen Ende des Berufungsverfahrens vorgetragene Behauptung der jedenfalls im Mai 1972 im Härteausgleichsverfahren noch anwaltlich vertretenen Klägerin, sie habe von der Verkündung der Zweitverfahrensrichtlinien keine Kenntnis gehabt, brauchte sich der Beklagte nicht mehr einzulassen.

Auf die weiteren Ermessensermäßigungen der Behörde kommt es danach nicht an.

Mai

Dr. Lang

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)